

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat II, Amt für Stadtentwicklung und Statistik

Beteiligung:

Betreff:

**Zensus 2011 - Einrichtung der örtlichen
Erhebungsstelle**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 05. Oktober 2010

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	15.09.2010	N	() ja () nein	
Gemeinderat	30.09.2010	Ö	() ja () nein	

Inhalt der Information:

Der Haupt-und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information zum Zensus 2011 zur Kenntnis.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.09.2010

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 30.09.2010

Ergebnis: Kenntnis genommen

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 5	+	Vielfalt der Lebensformen ermöglichen, Wahlfreiheit der Lebensgestaltung unterstützen
QU 6	+	Integration und interkulturelles Leben konstruktiv gestalten, ausländische Einwohner/innen als gleichberechtigte Bürger/innen anerkennen, ethnische und religiöse Heterogenität berücksichtigen
WO 1	+	Wohnraum für alle, 8-10.000 Wohnungen mehr
WO 2	+	Preiswerten Wohnraum sichern und schaffen, Konzentration auf den preisgünstigen Mietwohnungsmarkt
SOZ 5	+	Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebotes, der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche
DW 1	+	Familienfreundlichkeit fördern

Begründung:

Die Ergebnisse des im nächsten Jahr anstehenden Zensus sind als Entscheidungsgrundlage für zahlreiche politische und gesellschaftliche Entscheidungen außerordentlich wichtig.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Gemeinden mit mindestens 30.000 Einwohnern sind gesetzlich verpflichtet, eine örtliche Erhebungsstelle einzurichten. Die entstehenden Kosten für die Kommune werden jedoch nicht vollständig erstattet.

B. Begründung:

1. Einleitung

Die letzten Volkszählungen fanden in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1987 und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1981 statt.

Da die fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen und die darauf aufbauenden Statistiken mit wachsendem Abstand zu den letzten Volkszählungen immer ungenauer werden, ist es erforderlich, auf der Grundlage eines Zensus, verlässliche Bevölkerungszahlen und weitere Grunddaten für politische und wirtschaftliche Entscheidungen und Planungen in Deutschland zu ermitteln.

National wie international ist der Zensus ein wesentliches Fundament der Statistik. Er liefert Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation, auf denen alle politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Kommunen sowie das statistische Gesamtsystem, zum Beispiel die Fortschreibungsgrundlagen und Grundlagen für Stichprobenerhebungen, aufbauen.

Zentrale Aufgabe des Zensus ist die statistische **Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen**, die in vielen Zusammenhängen – zum Beispiel beim horizontalen und vertikalen Finanzausgleich, sowie bei der Einteilung der Wahlkreise – als maßgebliche Bemessungsgrundlagen dienen. Nicht zuletzt greift auch die Regional- und Sozialpolitik der Europäischen Union auf diese Basisdaten zurück, unter anderem bei der Vergabe von Mitteln aus den EU-Strukturfonds.

Die Daten zur demografischen und sozioökonomischen Struktur der Bevölkerung sowie deren Erwerbs- und Wohnsituation basieren in Deutschland aktuell auf Fortschreibungen der letzten Volks- und Wohnungszählungen aus den Jahren 1981 und 1987. Seither wird die amtliche Einwohnerzahl anhand der Zahl der Geburten, der Sterbefälle und der Zu- und Fortzüge fortgeschrieben. Im Laufe der Jahre nehmen dabei Ungenauigkeiten in den Fortschreibungen zu, beispielsweise wenn Menschen Deutschland dauerhaft verlassen, sich aber bei den Behörden nicht abmelden. Mit dem Zensus sollen **Fortschreibungen**, ebenso wie auf dem Zensus basierende Stichproben, wieder auf eine **neue, verlässliche Datenbasis** gestellt werden.

Neben den Bevölkerungszahlen müssen auch die **Daten zum Erwerbsleben, zum Wohnungsbestand und zu den Wohnungsausstattungen** auf eine neue Basis gestellt werden.

2. Neues Verfahren

Mit dem Zensus 2011 wird in Deutschland erstmals ein registergestütztes Verfahren eingesetzt. Dabei werden im Unterschied zur Volkszählung 1987 nicht mehr alle Bürgerinnen und Bürger befragt, sondern hauptsächlich vorhandene Verwaltungsregister genutzt. Zur Sicherung der Qualität der Ergebnisse und zur Gewinnung von Daten, für die es keine Register gibt, werden bundesweit knapp 10 % aller Personen persönlich befragt. Außerdem findet eine postalische Erhebung bei allen Eigentümern von Gebäuden und Wohnungen statt.

Der registergestützte Zensus besteht aus einer Kombination von folgenden fünf Elementen:

- Auswertung der kommunalen Melderegister,
- Auswertung von Daten der Bundesagentur für Arbeit sowie von Dateien zum Personalbestand der öffentlichen Hand,
- Postalische Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümer zur Gewinnung der Wohnungs- und Gebäudedaten (Gebäude- und Wohnungszählung),
- Stichproben zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung weiterer, wie zum Beispiel erwerbs- und bildungsstatistischer Erhebungsmerkmale bei der Bevölkerung (Haushalbefragung) und
- Befragung der Verwalter/innen oder Bewohner/innen von Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen (sogenannte „Sonderbereiche“).

Anschließend werden die Daten aus den verschiedenen Registern und den primärstatistischen Erhebungen mit einem statistischen Verfahren – der sogenannten Haushaltegenerierung – zusammengeführt. Am Ende der Erhebung und Aufbereitung liegen Zensusdaten zu Personen, Haushalten, Wohnungen und Gebäuden vor.

Die derzeitige Planung sieht vor, dass das Statistische Landesamt im November 2012 die amtliche Einwohnerzahl auf Basis des Zensus 2011 feststellt.

3. Gesetzliche Grundlagen

Für den Zensus und seine Durchführung sind eine Reihe verschiedener Rechtsgrundlagen zu beachten.

Durch die **EU-Verordnung Nr. 763/2008** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen werden alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, im Zehnjahresrhythmus Bevölkerungsdaten zu liefern, die auf aktuellen Datenerhebungen beruhen.

Im **Zensusvorbereitungsgesetz 2011 (ZensVorbG 2011)** vom 8. Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber vor allem den Aufbau eines Registers aller Gebäude mit Wohnraum geregelt. Es dient als Auswahlgrundlage für die Haushaltebefragung und als Basis zur Durchführung der postalischen Gebäude- und Wohnungszählung.

Mit Inkrafttreten des **Zensusgesetzes 2011 (ZensG 2011)** vom 8. Juli 2009 hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahr 2011 angeordnet, dort jedoch nicht alle Regelungen zu deren Realisierung getroffen. Er überlässt den Landesgesetzgebern die Bestimmung zur Einrichtung und den Aufgaben von Erhebungsstellen sowie zum Vollzug der vorzunehmenden Erhebungen und Maßnahmen.

Für Baden-Württemberg enthält das **Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (AGZensG 2011)** vom 28. Juli 2010 die für die Ausführung notwendigen ergänzenden Vorschriften zum Zensusgesetz 2011 und schafft durch die erforderlichen organisations- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Zensus.

4. Wesentliche kommunale Aufgaben

4.1. Lieferung eigener Registerdaten

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zum Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters, erfolgte entsprechend dem Zensusvorbereitungsgesetz 2011 (ZensVorbG 2011) eine erste Lieferung von Daten aus den **Melderegistern** der Kommunen zum 1. April 2008 an das Statistische Landesamt. Eine zweite Datenlieferung zur Aktualisierung des Anschriften- und Gebäuderegisters erfolgte zum 1. April 2010. In der Durchführungsphase des Zensus sind neben der Lieferung zum eigentlichen **Zensusstichtag am 9. Mai 2011** noch zwei weitere Melderegisterlieferungen vorgesehen, eine vor und eine nach diesem Stichtag. Zur Vorbereitung der Gebäude- und Wohnungszählung übermittelten die kommunalen **Grundsteuerstellen** zum 1. April 2009 sowie zum 1. April 2010 – soweit vorhanden – Daten über die Eigentümer/innen und Verwalter/innen von Gebäuden und Wohnungen, die im Zensus auskunftspflichtig sein werden, an das Statistische Landesamt.

4.2. Verpflichtung zur Einrichtung und zum Betrieb von örtlichen Erhebungsstellen

Durch das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (AGZensG 2011) werden Gemeinden mit mindestens 30.000 Einwohnern und alle Landkreise zur Einrichtung und zum Betrieb von örtlichen Erhebungsstellen verpflichtet.

5. Örtliche Erhebungsstellen

Gemäß dem Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (AGZensG 2011) sind die örtlichen Erhebungsstellen abgeschottet einzurichten, organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen und mit hauptamtlichem Personal zu besetzen.

Betriebszeit der örtlichen Erhebungsstellen: November 2010 bis voraussichtlich November 2012

Die Erhebungsstelle der Stadt Heidelberg wird für diesen Zeitraum beim Amt für Stadtentwicklung und Statistik angesiedelt und in die abgeschottete Statistikstelle integriert. Durch kooperative Zusammenarbeit verschiedener Ämter ist es trotz räumlicher Engpässe gelungen, die Erhebungsstelle im Verwaltungsgebäude Prinz Carl unterzubringen. Eine Anmietung externer Räume kann dadurch vermieden werden.

Die Erhebungsstellen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Rekrutierung und Betreuung von ehrenamtlich tätigen **Erhebungsbeauftragten**.
- Durchführung von **Haushaltebefragungen auf Stichprobenbasis** durch die Erhebungsbeauftragten, das heißt „klassischer“ Volkszählungsbefragungen, um die Qualität der Melderegisterdaten zu prüfen und gegebenenfalls durch Korrekturen zu sichern. Bundesdurchschnittlich 9,6 Prozent der Bevölkerung soll befragt werden, in Baden-Württemberg rund 1,14 Millionen Personen. In Heidelberg werden dies nach derzeitigem Sachstand rund **9.300 Personen** sein.
- Besondere **Erhebungen in Sonderbereichen**. Dies sind Bereiche mit einer erfahrungsgemäß höheren Unstimmigkeit des Meldewesens, wie Studentenwohnheime aber auch sensible Bereiche wie Gefängnisse oder Psychiatrien. Der Bundesgesetzgeber hat deshalb in § 8 ZensG 2011 festgelegt, dass in diesen Sonderbereichen eine Vollerhebung durchgeführt wird. In den nicht sensiblen Sonderbereichen sollen alle Personen durch die Erhebungsbeauftragten direkt befragt werden, in den sensiblen Sonderbereichen hingegen über die jeweiligen Anstaltsleitungen. Landesweit sind hiervon 340.000 Personen betroffen, in Heidelberg sind dies auf Basis einer vorläufigen Simulation des Statistischen Landesamtes knapp **15.000 Personen**.

Für die Durchführung der Haushaltsstichprobe und der Erhebung an den Sonderbereichen werden nach der vorläufigen Kalkulation des Statistischen Landesamtes rund 200 Erhebungsbeauftragte für Heidelberg erforderlich sein.

Um in Heidelberg die Erhebungen vorzubereiten und den Einsatz der Erhebungsbeauftragten zu steuern, werden in der Erhebungsstelle bis zu 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich sein.

- Mitwirkung bei der **Gebäude- und Wohnungszählung**
Die Gebäude- und Wohnungszählung wird als postalische Erhebung weitgehend durch das Statistische Landesamt bei rund 3,3 Millionen Gebäudeeigentümern im Land durchgeführt. Bei Antwortausfällen sollen die benötigten Daten zu Gebäuden und Wohnungen durch Begehungen an den betreffenden Anschriften gewonnen werden. Diese Begehungen sollen durch die Erhebungsstellen organisiert und durchgeführt werden.

6. Zeitliche Organisation der Erhebungsstelle

- November 2010: **Betriebsbeginn der örtlichen Erhebungsstelle**
- November 2010 bis April 2011: **Vorbereitung der Erhebung**
Vorbereitung des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten, Gewinnung und Schulung der Erhebungsbeauftragten
- 9. Mai 2011: **Zensusstichtag**
- Mai 2011 bis August 2011: **Durchführung der Erhebung**
Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis und der Erhebung an Sonderanschriften durch die Erhebungsbeauftragten
- Juni 2011 bis Mai 2012: Erinnerung- und Mahnwesen, Durchführung von Ersatzvornahmen im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung durch die Erhebungsbeauftragten
- 9. November 2012: **Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl**
- Danach: **Auflösung der örtlichen Erhebungsstelle**

7. Erstattung der kommunalen Kosten

Auf kommunaler Ebene entstehen Kosten durch die Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen und den Einsatz von Erhebungsbeauftragten zur Durchführung des Zensus 2011. Die Ausführung des Zensus durch die Kommunen ist konnexitätsrelevant. Zahlungspflichtig ist eigentlich der Bund. Bund und Länder haben sich ohne kommunale Beteiligung und ohne Veröffentlichung einer detaillierten Kalkulation auf eine pauschale Bundesentschädigungszahlung von 250 Millionen Euro an die Länder verständigt. Baden-Württemberg erhält gut 25 Millionen Euro dieser Summe.

Nach dem in Artikel 71 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg geregelten Konnexitätsprinzip, erhalten die Kommunen finanzielle Zuwendungen des Landes zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung verbundenen Mehrbelastungen. Durch intensive Verhandlungen des Städtetags Baden-Württemberg gelang es, einen Gesamterstattungsbetrag des Landes an die Kommunen von 29,5 Millionen Euro in das Landesgesetz aufzunehmen.

Die Höhe der Kostenerstattung wird sich auf Basis der durch den Zensus 2011 festgestellten amtlichen Einwohnerzahl errechnen. Auf Basis der derzeitigen amtlichen Einwohnerzahl der Stadt Heidelberg ergäbe sich ein Gesamterstattungsbetrag von knapp 430.000 Euro.

Nach Einschätzung des Städtetags wird die Kostenerstattung des Landes allerdings nicht ausreichen, um die im Rahmen des Zensus anfallenden Kosten zu decken. Unter diesem Aspekt wird die Stadt, unter Einhaltung der gesetzlich geforderten und inhaltlich erforderlichen Qualitätsstandards, den Zensus 2011 möglichst kosteneffizient durchführen.

8. Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl

Die amtlichen Einwohnerzahlen sowie die vorläufigen Ergebnisse aus der Haushaltebefragung und der Gebäude- und Wohnungszählung sollen **18 Monate nach dem Zensusstichtag** (9. November 2012) veröffentlicht werden.

Die endgültigen und detaillierten Zensusergebnisse sollen **24 Monate nach dem Zensusstichtag** (9. Mai 2013) bereitgestellt werden.

gezeichnet

Bernd Stadel

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Zensus 2011 – Mitwirkung der Gemeinden (StaLa BaWü)
A 02	Zensus 2011 – Wissen, was morgen zählt (Statistik aktuell, vom StaLa BaWü)